

IHK-Information

Finanzanlagenvermittlerrecht

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

Finanzanlagenvermittler und -berater haben ihre Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers auszuüben. In diesem Sinne bestimmt die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) folgende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten:

I. Statusbezogene Informationspflichten

Der Vermittler hat dem Anleger **vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung** folgende **Angaben** klar und verständlich **in Textform** (als Brief, E-Mail, Vordruck oder als Fax) mitzuteilen:

1. seinen **Familiennamen, Vornamen**, sowie die **Firmen** und die **Personenhandelsgesellschaften**, in denen er als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine **betriebliche Anschrift** sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere **eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer**,
3. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer **Erlaubnis** nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung (GewO) oder als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h in Verbindung mit § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO in das Vermittlerregister eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. die **Emittenten** (Herausgeber von Wertpapieren, Finanzprodukten und vergleichbaren Urkunden) **und Anbieter**, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
5. die **Anschrift** der zuständigen **Erlaubnisbehörde** sowie die **Registrierungsnummer**, unter der er im Vermittlerregister eingetragen ist.

Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater, die gleichzeitig Versicherungen vermitteln oder zu ihnen beraten, können ihre Erstinformation nach § 15 VersVermV auch für die Finanzanlagenvermittlung nutzen, wenn sie diese Erstinformation um die fehlenden Angaben ergänzen.

IHK-Information

Die Angaben dürfen **mündlich** mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

II. Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen

Der Vermittler ist verpflichtet den Anleger vor Beginn der Beratung oder Vermittlung und vor Abschluss des Beratungsvertrages in Textform darüber zu informieren,

1. ob er vom Anleger eine Vergütung verlangt und in welcher Art und Weise diese berechnet wird oder
2. ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung Zuwendungen von Dritten angenommen oder behalten werden dürfen.

III. Informationen über Risiken, Kosten und Nebenkosten

Der Vermittler muss dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die **Risiken** der angebotenen oder nachgefragten Finanzanlagen zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf deren Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der **Kosten und Nebenkosten** müssen Informationen in Bezug auf Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung, Kosten der Finanzanlagen, die dem Anleger vermittelt oder empfohlen werden, sowie Zahlungsmöglichkeiten des Anlegers einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte erteilt werden.

Die Kosten und Nebenkosten, die nicht durch ein zugrunde liegendes Marktrisiko verursacht werden, muss der Vermittler in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Anleger sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Der Anleger kann aber auch eine Aufstellung nach den einzelnen Posten verlangen.

Informationen zu den Kosten und Nebenkosten sollen dem Anleger regelmäßig, mindestens einmal jährlich zur Verfügung gestellt werden. Dabei reicht es aber aus, wenn der Emittent oder das depotführende Institut den Anleger informiert.

IV. Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Vermittler dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

V. Bereitstellen eines Informationsblattes

Im Fall einer Anlageberatung hat der Vermittler dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein Informationsblatt zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt kann auch als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

IHK-Information

VI. Einholung von Informationen über den Anleger, Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

Der Vermittler muss im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen

1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzanlagen,
2. über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

einholen, die erforderlich sind, um eine geeignete Finanzanlage empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit Verluste zu tragen, entspricht.

Zu den einzuholenden Informationen gehören, soweit erforderlich, folgende Angaben:

1. die **finanziellen Verhältnisse** des Anlegers:
 - a) Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie
 - b) vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen.
2. zu den **verfolgten Zielen** des Anlegers Informationen zu Anlagedauer, Risikobereitschaft und Zweck der Anlage.
3. **Kenntnisse und Erfahrungen** des Anlegers:
 - a) Die Arten von Finanzanlagen, mit denen er vertraut ist,
 - b) Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte mit Finanzanlagen und
 - c) seine Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten.

Außerdem ist vom Anleger eine **Selbstauskunft** über dessen Vermögen oder Einkommen einzuholen, um zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten die vom Anleger erworben werden folgende Beträge nicht übersteigen:

1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder
2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.

VII. Offenlegung von Zuwendungen

Der Vermittler darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als **Finanzanlagenvermittler** keine Zuwendungen von Personen annehmen oder diesen gewähren, die nicht seine Beratungskunden sind.

IHK-Information

Ausnahmen:

1. Der Vermittler hat die Zuwendung dem Anleger vor Abschluss des Vertrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt und
2. die Zuwendung steht der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegen und wirkt sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung aus.

Unter **Zuwendungen** sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile zu verstehen, die der Vermittler vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Anbieter erhält oder gewährt.

Ausdrücklich ausgenommen von diesem Verbot sind Gebühren und Entgelte, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Berufspflicht zu gefährden.

Honorar-Finanzanlagenberater haben Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung, die sie im Zusammenhang mit der Beratung von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, vor Abschluss des Geschäfts in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise dem Anleger offenzulegen. Die Zuwendungen sind unverzüglich und ungemindert an den Kunden auszukehren.

VIII. Anfertigen einer Geeignetheitserklärung

Der Vermittler muss dem Anleger, der Privatkunde ist, auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung gegebenen Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Anlageberatung nennen und erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde.

IX. Tapingpflicht

Der Vermittler ist verpflichtet, zur Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen, sobald sie sich auf die Vermittlung oder Beratung von Finanzanlagen beziehen. Die Aufzeichnung muss insbesondere die Teile des Gesprächs enthalten, in denen die Anlageberatung oder die Anlagevermittlung und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Dies gilt auch, wenn das Telefonat nicht zum Abschluss eines Vertrages führt.

X. Beschäftigte des Gewerbetreibenden

Der Vermittler muss sicherstellen, dass auch seine Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18a FinVermV erfüllen. Führt ein Beschäftigter des Gewerbetreibenden die Beratung durch, so hat dieser Beschäftigte die Geeignetheitserklärung dem Anleger auszuhändigen.

XI. Prüfungspflicht

Vermittler müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Gewerbeamt den Prüfungsbericht übermitteln.

IHK-Information

Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er der Erlaubnisbehörde bis zum gleichen Termin eine entsprechende Negativklärung zu übermitteln.

Die Erlaubnisbehörde kann aus besonderem Anlass weitere Prüfungen anordnen.

XII. Aufzeichnungen und Aufbewahrung

Der Gewerbetreibende hat von der Annahme des Auftrags an Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen, Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln und alles zehn Jahre auf einem dauerhaften Datenträger in seinen Geschäftsräumen vorzuhalten.

XIII. Rechtsgrundlagen, weitere Informationen

- Gewerbeordnung (GewO) - besonders §§ 11a, 34f, 34h, 34g, 157
- Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)
- www.gesetze-im-internet.de

Ihre Ansprechpartner:

	Christian Rusche	Tino Benkert
Tel.	+49 365 8553-301	+49 365 8553-305
E-Mail	rusche@gera.ihk.de	benkert@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.